



**DER MINISTER
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

S.1

MM V 10 / 1761 ^{SK}

Einführung in den Einzelplan 07
des Haushaltsentwurfs 1989

für den

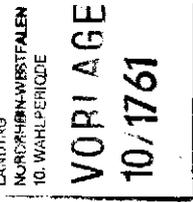
Ausschuß für Jugend und Familie

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

Telefon (02 11) 837 03
Telefax 8582 192 881W
Telefax (02 11) 837-3683

4000 Düsseldorf



Durchwahl
8379144
Datum
11. September 1988

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

I A 2 - 2614.4 (1988) -

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfs 1989 des Einzelplans 07
im Ausschuß für Jugend und Familie am 22. September 1988

Als Anlage übersende ich Ihnen 100 Ausfertigungen meiner
"Einführung in den Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs 1989"
mit der Bitte, sie den Mitgliedern des o.a. Ausschusses umgehend
zuzuleiten.

Wunder

Der Entwurf des Haushaltsplans 1989 sieht für die in die Beratungs-
zuständigkeit des Ausschusses fallenden Kapitel 07 050 und 07 410
für das Jahr 1989 Ausgaben von insgesamt rd. 988,9 Mio DM vor. Ge-
gentüber den vergleichbaren Ausgaben des Haushaltsplans 1988 von
938,7 Mio DM ist damit eine Gesamterhöhung um rd. 50,2 Mio DM =
rd. 5,4 v.H. eingetreten. Im Rahmen des gesamten Einzelplans 07,
der 1989 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 4,7 Milliarden DM vorsieht,
entsprechen die genannten Ausgaben einem Anteil von rd. 21,1 v.H..

Diese einführenden Erläuterungen können verständlicherweise nur
auf die wichtigsten Aufgabenbereiche eingehen; dabei werden nur
die Förderschwerpunkte und einige andere hervorhebenswerte Ausga-
bensätze angesprochen:

Aus dem vielfältigen Gesamtaufgabenbereich des Ministeriums für
Arbeit, Gesundheit und Soziales fallen in die Beratungszuständig-
keit des Landtagsausschusses für Jugend und Familie die Teilbe-
reiche Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen.

Zu den in § 22 Jugendwohlfahrtsgesetz festgelegten Aufgaben des
Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Lan-
desjugendbehörde gehört es dabei, Bestrebungen auf dem Gebiete der
Jugendhilfe zu unterstützen und insbesondere Einrichtungen und
Veranstaltungen der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, soweit

sie über die Verpflichtung der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind.

Da die ordnungspolitischen Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe fast ausschließlich bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern liegen und auch die Vorbereitung bzw. Vornahme gesetzgeberischer Akte - Gesetzentwürfe, Änderungsentwürfe, Rechtsverordnungen (z.B. Kindergartengesetz) - relativ selten sind, liegt der Schwerpunkt der politischen Gestaltungsmöglichkeit des Landes im Bereich der Jugend- und Familienhilfe in der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung notwendiger oder auch wünschenswerter Entwicklungen und Maßnahmen durch Förderungsleistungen aus Landesmitteln.

Über dieses Instrument politischer Gestaltung sind in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Impulse für die Jugend- und Familienhilfe im Lande ausgegangen, sind Entwicklungen zur Verbesserung und Intensivierung von Leistungen der Jugend- und Familienhilfe eingeleitet worden, ist Jugend- und Familienpolitik gemacht worden.

In den zurückliegenden Jahren konnte allerdings die schwierige Haushaltsslage des Landes nicht ohne Einfluß auf die Aufwendungen des Landes im Bereich der Jugend- und Familienpolitik bleiben. Die Notwendigkeit, in allen gesellschaftlichen Bereichen das staatliche Leistungsangebot einzuschränken, ist in den vergangenen Jahren an den Landesaufgaben für die Jugend- und Familienhilfe nicht spurlos vorübergegangen und hat auch hier zu schmerzhaften Abstrichen geführt. Die von der Bundesregierung vorge-

schlagenen und vom Bundestag beschlossenen Steuerreformpakete, zuletzt die Steuerreform 1990, lassen in ihren Auswirkungen auf die Landesfinanzen Schlimmes befürchten. Dennoch konnten die Ansätze für die Förderungsmittel des Landes im Bereich der Familien- und Jugendhilfe seit 1983 im wesentlichen gehalten oder sogar wieder erhöht werden. Die Haushalte 1985 bis 1987 brachten einige wesentliche Verbesserungen. So verstärkten die Haushalte 1986 und 1987 insbesondere die Hilfen gegen die Jugendberufsnot, machten aber auch gewisse Kürzungen in den Investitionsförderungsbereichen erforderlich. Der Haushalt 1988 sicherte trotz Kürzungen im Bildungs- und Investitionsbereich und der Bedarfslage entsprechenden Zurücknahmen bei den Beschäftigungshilfen gleichwohl wieder den Fortbestand nahezu aller Förderungen. Der Haushaltsentwurf 1989 hält für den Bereich der Jugendhilfe im wesentlichen die Vorjahresansätze, in einigen Bereichen sieht er sogar geringfügige Steigerungen vor.

Neben den gesetzlich bedingten Mehrleistungen, so im Bereich der Betriebskostenförderung von Kindergärten - Steigerung um 35,3 Mio DM auf 523,0 Mio DM - und der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz - Steigerung um 2,2 Mio DM auf 72,2 Mio DM -, sowie den Verbesserungen bei der Familien- und Kinderhilfe - um 5,7 Mio DM auf 57,1 Mio DM - und bei der erzieherischen Jugendhilfe - um 0,3 Mio DM auf 16,1 Mio DM - sowie einem im wesentlichen Überrollen der Ansätze des Vorjahres bei den übrigen Förderungspositionen -, ist es als besonders erfreuliches Ergebnis festzuhalten, daß der 39. Landesjugendplan für die Positionen meines Geschäftsbereiches gegenüber der Minderung im Vorjahr nunmehr eine Aufstockung um

rd. 4,9 Mio DM auf damit 172,3 Mio (1988: 167,4 Mio DM) erfahren hat.

Für viele politische Bereiche gilt, daß die bloßen Haushaltszahlen das gesamte Spektrum der Aufgaben und Notwendigkeiten nur begrenzt wiedergeben. In besonderem Maße gilt dies für die Familienpolitik. Dieser Bereich ist deutlich in Bewegung; aber nur sehr begrenzt spiegelt sich dies in den Haushaltszahlen wieder.

Die Familienbildung, die Beratungshilfen, die Erholungsförderung und die Fortbildung markieren die wesentlichen Förderungsschwerpunkte im Kernbereich der Familienpolitik des Landes; darüber hinaus sind im weiteren Sinne familienpolitisch auch die Landesmittel im Kindergartenbereich, im Jugendbereich oder im Wohnungsbaubereich von großem Interesse.

In dem umschriebenen Kernbereich schlägt die Landesregierung vor, die Haushaltsansätze zu "überrollen". Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Lage drückt sich darin bereits eine wesentliche Akzentsetzung zugunsten der Familienpolitik aus. Dabei wird nicht verkannt, daß neuere Entwicklungen in der weiteren parlamentarischen Debatte die Folge haben können, daß diese Schwerpunktsetzung noch verstärkt werden sollte. Gedacht ist dabei etwa an den Beratungsbereich, wo es nach der Auswertung der Landesrechnungshoffeststellungen gilt, zu einer teilweisen Neuordnung zu gelangen; aus dem Trägerkreis verlautet dazu, daß dies auch mit weiteren Mittelbereitstellungen verbunden sein sollte.

Bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen fördert das Land gegenwärtig 64 qualifizierte Beratungseinrichtungen.

Es ist beabsichtigt, dieses vielfältige Beratungsangebot im Interesse der Beratung der Schwangeren und des Schutzes des ungeborenen Lebens im kommenden Jahr - vor allem in einigen, bisher unterdurchschnittlich versorgten Landesteilen - auszuweiten und darüber hinaus auch die Qualität der Beratung weiter zu verbessern.

Ferner wird es für unverzichtbar gehalten, die präventive Arbeit im Rahmen der Schwangerschaftsberatung zu fördern, um auf diese Weise vor allem ungewollte Schwangerschaften nach Möglichkeit zu verhindern.

Voraussetzung sowohl für eine Ausweitung des Netzes der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als auch für einen Einstieg in eine Förderung für präventive Arbeit ist die positive Prüfung der Frage, ob zusätzliche Fördermittel aus dem Landeshaushalt hierfür bereitgestellt werden können.

Der Ausschuß wird über den Stand der Meinungsbildung während der Einzelberatungen selbstverständlich unterrichtet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Kapitels 07 050 liegt wieder bei den veranschlagten Mitteln zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder. Insgesamt sieht das Land hierfür in 1989 618,2 Mio DM vor.

Hiervon sichern 523 Mio DM die Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten nach dem Kindergartengesetz. Der Ansatz übersteigt die veranschlagten Mittel des Vorjahres um 35,3 Mio DM.

Für die anderen Tageseinrichtungen für Kinder sollen 1989 46,3 Mio DM - 3,5 Mio DM mehr als 1988 - zur Verfügung gestellt werden. Damit kann die prozentuale Förderung des Vorjahres und wiederum die Bezuschussung neuer Gruppen sichergestellt werden.

Mit den in der Titelgruppe 82 veranschlagten Mitteln für die Investitionsförderung sollen wieder kostengünstige Maßnahmen gefördert werden, um auch weiterhin kurzfristig neue Plätze zur Verfügung zu haben. Auf diese Weise konnten zum Jahresende 1987 im Landesdurchschnitt für 78,4 v.H. der Kinder im Kindergartenalter Plätze geschaffen werden. Außerdem sollen neben der Förderung von Neubaumaßnahmen in unterversorgten Gebieten auch Baumaßnahmen zur Substanzerhaltung, durch die alte Kindergärten funktionsfähig gehalten werden sollen, mit finanziert werden.

Zur Jugendhilfe im engeren Sinne zählen neben dem Jugendschutz die beiden Hauptbereiche erzieherische Jugendhilfe und außer-schulische Jugendarbeit, letztere mit dem besonderen Förderungsinstrument "Landesjugendplan".

Als Besonderheit ist auszusprechen, daß der Haushaltsentwurf 1989 einen Zuschuß für das Deutsche Jugendinstitut e.V. in München bei Kapitel 07 050 Titel 684 30 nunmehr von 365.000 DM ausweist.

Bisher erhielt das Deutsche Jugendinstitut einen Beitrag von jährlich 20.000 DM aus Kapitel 07 050 Titel 685 00 - Mitgliedsbeiträge an Organisationen und Einrichtungen der Jugendhilfe auf Bundesebene, an deren Tätigkeit das Land zur Förderung der landeseigenen Aufgaben in diesem Bereich interessiert ist -.

Der Anteil der Länder an der Mitfinanzierung des Deutschen Jugendinstitutes betrug bis jetzt rd. 1,3 v.H.. Nachdem sowohl der BMJFFG als auch der Bundesrechnungshof seit geraumer Zeit eine erhöhte Länderbeteiligung an der institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstitutes fordern, wurde auf der Jugendministerkonferenz vom 7./8. Mai 1987 beschlossen, eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene einzurichten. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, mit dem BMJFFG Möglichkeiten der Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Deutschen Jugendinstitutes zu klären. Nach eingehender Erörterung in dieser Arbeitsgruppe ist jetzt eine stärkere Mitwirkung der Länder am Deutschen Jugendinstitut, die u.a. sein Weiterbestehen sichern soll, vorgesehen. Die künftige Finanzierung des Deutschen Jugendinstitutes wird auf der Basis 80 v.H. Bund, 10 v.H. Bayern als Sitzland und 10 v.H. übrige Bundesländer nach dem "Königsteiner Schlüssel" erfolgen. Der Anteil Nordrhein-Westfalens wird 1989 voraussichtlich 365.000 DM betragen.

Im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe - zusammengefaßt in den Titelgruppen 63 und 70 des Kapitels 07 050 - sieht das Land seine Aufgabe darin, durch Anreizförderung eine den Anforderungen entsprechende Personalausstattung mit qualifizierten Fachkräften bei

den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zu ermöglichen, sowie durch Gewährung von anteilmäßig hohen Investitionshilfen die Einrichtungen den Bedürfnissen der erzieherischen Jugendhilfe entsprechend auszustatten.

Von den Zuwendungen zu den Personalausgaben, die in den Titeln 07 050 - 653 63 (Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und 07 050 - 684 63 (Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe) ausgewiesen sind und mit zusammen 10,85 Mio DM um 638.900 DM gegenüber dem Vorjahr erhöht wurden, ist der Hauptteil der Ausgaben für folgende Bereiche vorgesehen:

- offene erzieherische Hilfen

Ansatz 1989 (1988: 5.681.000 DM) = 5.681.000 DM.

Mit der Förderung der offenen erzieherischen Hilfen, die sich 1987 auf 519 Fachkräfte (Ganztags- und Teilzeitkräfte) bezog, leistet das Land einen wichtigen Beitrag zur Sicherung, Stärkung und Wiederherstellung der Erziehungskraft der betreuten Familien. Zu den offenen erzieherischen Hilfen zählen die Erziehungsbeistandschaft, persönliche Hilfen für delinquent gewordene strafunmündige Kinder und Jugendliche, erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien und die Führung von Einzelvormundschaften.

Darüber hinaus ist im Bereich der offenen erzieherischen Hilfen die sozialpädagogische Familienhilfe besonders hervorzuheben. Ihrer Bedeutung entsprechend besteht für ihre Förderung ein eigener Unterteil.

- Förderung von Familienhelfern usw.

Ansatz 1989 (1988: 3.636.000 DM): 3.708.700 DM (+ 72.700 DM).

Durch die Gewährung von Gehaltskostenzuschüssen für Fachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe in Höhe von 24.000 DM jährlich für Leitungskräfte und 12.000 DM für die Familienhelferinnen und -helfer ist es in den letzten Jahren gelungen, diesen außerordentlich wichtigen Dienst bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einzuführen. Sozialpädagogische Familienhilfe hat zur Aufgabe, Familien in Notsituationen vor allem bei der Erziehung der Kinder, aber auch durch praktische Hilfen im Haushalt, beizustehen, damit die Kinder in ihrer vertrauten Umgebung belassen und Heimaufenthalte oder die Unterbringung in fremden Familien vermieden werden können.

1987 konnten mit den bereitgestellten Mitteln 299 Fachkräfte (87 Leitungsfachkräfte und 212 Familienhelfer) gefördert werden. Die eingesetzten Fachkräfte waren überwiegend als Teilzeitbeschäftigte tätig.

Die vorgesehene Ansatzerhöhung ermöglicht die Förderung zusätzlicher 5 - 6 Fachkräfte zu den 1988 in die Förderung einbezogenen weiteren 27 Fachkräften. Dem hohen weiteren Bedarf - die Gesamtanforderungen in 1988 liegen bereits bei ca. 4,6 Mio DM, der Endbedarf wird mit etwa 7,5 Mio DM angenommen - soll wegen der angespannten Haushaltslage des Landes dadurch Rechnung getragen werden, daß ab 1989 die Förderung aus Landesmitteln für die einzelne Fachkraftstelle auf 6 Kalenderjahre begrenzt wird. Die

so freiwerdenden Mittel sollen zur Förderung zusätzlicher Fachkraftstellen verwandt werden (Rotationssystem), um auf diese Weise nach und nach eine bedarfsdeckende Ausstattung aller Jugendamtsbereiche mit Fachkräften der sozialpädagogischen Familienhilfe zu ermöglichen. Nach den Berechnungen der Landschaftsverbände wird durch die "Rotations-"Wirkung ein Teilbetrag von 1.174.000 DM zur zusätzlichen Förderung von Fachkraftstellen frei.

- Tätigkeit der "Brücke-Projekte"

Ansatz 1989 (1988: 1.333.000 DM): 1.359.700 DM (+ 26.700 DM).

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen, durch pädagogische Maßnahmen und Hilfen im Zusammenwirken mit Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, nach Möglichkeit eine Strafverhängung oder zumindest einen Vollzug der verhängten Strafe zu vermeiden.

Die Arbeit der "Brücke" bezieht sich auf die Organisation und Durchführung der von den Jugendgerichten verhängten Arbeitsauflagen und Betreuungsweisungen unter pädagogischer intensiver Betreuung der Jugendlichen und auf Aktivitäten, die dazu dienen, bessere Voraussetzungen zur Bewährung für die betreffenden Jugendlichen zu schaffen.

Die Hilferfolge der seit einigen Jahren in Köln, Bielefeld, Siegen, Duisburg, Olpe und Münster tätigen "Brücke-Projekte" haben die Erwartungen voll erfüllt.

Da diese Einrichtungen kaum die Möglichkeit haben, von dritter (privater) Seite nennenswerte Zuwendungen zu erhalten, sind sie bei notwendiger Mitförderung durch die Kommunen zwingend auf eine substantielle Hilfe durch das Land angewiesen. Der vorgesehene Ansatz von rd. 1,4 Mio DM läßt die Einbeziehung weiterer neuer Einrichtungen, wie z.B. Projekte in Herford und Greven, in die Förderung mit Landesmitteln zu. Damit wird dieser Förderbereich entsprechend der Notwendigkeit von Hilfen dieser Art weiter ausgebaut werden können.

Der zweite Schwerpunkt der Förderung im Bereich der erzieherischen Jugendhilfen liegt bei den Investitionshilfen für Kinderheime und Heime der öffentlichen Erziehung.

Wenn auch die Zahl der in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen seit Jahren abnimmt, bleibt weiterhin eine erhebliche Anzahl von jungen Menschen, die nur in Heimen die notwendigen erzieherischen Hilfen erfahren können. Hierzu ist es erforderlich, bestehende und weiterhin benötigte Heime, die zum großen Teil eine ältere Bausubstanz aufweisen, durch technische Erneuerungen und andere bauliche Verbesserungen funktionsfähig zu erhalten.

Das Land gewährt für solche Investitionsmaßnahmen Darlehen in Höhe von 40 bis 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten sowie Zuschüsse für die Einrichtungskosten. Insgesamt sind hierfür bei der Titelgruppe 70 Mittel in Höhe von 4.990.000 DM veranschlagt, von denen 2,1 Mio DM für Darlehen und 2.890.000 DM

für Einrichtungszuschüsse bereitgestellt werden sollen.

Wegen der bereits bestehenden Überkapazität an Heimplätzen werden die Mittel ausschließlich zur baulichen Verbesserung der bestehenden Heime verwandt. Neubauten können nicht mehr gefördert werden. Dies schließt auch Ersatzneubauten für solche ältere Einrichtungen ein, die in ihrer Bausubstanz so viele Mängel aufweisen, daß ein völliger Neubau erforderlich wäre.

Eine weitere wichtige Aufgabe für das Land stellen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) vom 23.07.1979 dar.

Nach den Erhebungen der Jugendämter wird im Lande Nordrhein-Westfalen 1989 mit rd. 24.000 anspruchsberechtigten Kindern zu rechnen sein, für die eine durchschnittliche monatliche Unterhaltsleistung in Höhe von 251 DM je Kind zu erbringen ist. Zur Abdeckung dieser gesetzlichen Ansprüche sind für 1989 72,2 Mio DM bei Titel 07 050 - 681 00 ausgewiesen (1988: 70 Mio DM). Der Bund ist verpflichtet, zu diesen Aufwendungen einen Anteil von 50 v.H. zu leisten.

Ihrem Rechtscharakter nach handelt es sich bei diesen Zahlungen um Vorschußleistungen mit einer Rückzahlungsverpflichtung durch einen Elternteil. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß die von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträge aus den verschiedensten Gründen der Höhe nach weit hinter den von den Unterhaltsvorschußkassen erbrachten Leistungen zurückbleiben.

Die Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land sind bei Kapitel 07 050 Titel 281 00 mit 17 Mio DM veranschlagt; der Bundesanteil hieran ist bei Titel 641 20 mit 8,5 Mio DM ausgewiesen.

Der Bereich Jugendschutz - zusammengefaßt in der Titelgruppe 62 des Kapitels 07 050 - wird mit insgesamt 1,3 Mio DM gefördert.

Folgende Förderleistungen sind hervorzuheben:

Die im Titel 07 050 - 547 62 ausgebrachten Haushaltsmittel für zentrale Maßnahmen in Höhe von 150.000 DM (wie in 1988) sollen effektiv eingesetzt werden für die Aufklärungsarbeit der obersten Landesjugendbehörde gegen Jugendgefahren, die von gewaltdarstellenden und/oder pornographischen Videos oder Filmen, von Alkohol-, Drogen-, Nikotin- und Arzneimittelmisbrauch ausgehen. Diese Aufklärungsaktionen sind an alle Teile der Bevölkerung gerichtet, insbesondere aber an Gewerbetreibende, Eltern und Erzieher.

Die verstärkte Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs unter Kindern und Jugendlichen wird 1989 ein Schwerpunkt der Informations- und Aufklärungsarbeit sein. Geplant ist die finanzielle Förderung der schon seit Jahren erfolgreichen Plakataktion "Keine Alkoholabgabe an Kinder und Jugendliche - Wir kennen und beachten das Jugendschutzgesetz". Ferner soll im Rahmen der kontinuierlichen Elternaufklärungsarbeit eine "repräsentative Haushaltsbefragung" über den Kenntnisstand von Eltern über rechtliche Bestimmungen sowie

Über soziale und gesundheitliche Gefahren des Alkoholkonsums im Jugendalter finanziell unterstützt werden.

Da die Diskussion in der Öffentlichkeit sowie in den Medien über die Gefährdung von Erwachsenen und jungen Menschen durch deren Hinwendung zum Okkultismus, Spiritismus, Satanismus von Sensationsmache, jedoch selten von Sachverstand oder Tatsachenwissen bestimmt wird, soll 1989 ein weiterer Schwerpunkt die finanzielle Förderung eines Projektes der Forschungsgruppe Weltanschauungen bei dem Informations- und Dokumentationszentrum Psychokulte/Jugendsekten der Aktion Psychokultgefahren e.V., Düsseldorf, sein. Die Forschungsgruppe hat meinem Hause die Erstellung von sogenannten Untersuchungs-Bausätzen zu dem o.g. Problembereich angeboten. Der erste Untersuchungs-Bausatz soll eine Untersuchung der tatsächlichen epidemischen Verbreitung okkultistischer, spiritistischer, satanistischer Erscheinungsweisen, Moden und Techniken innerhalb der Jugend des Landes Nordrhein-Westfalen enthalten.

Zu den weiteren "zentralen" Maßnahmen gehören die Unterstützung der Arbeit der öffentlichen und sonstigen Träger des Jugendschutzes, die Verbreitung von Fachinformationen, die Einholung von Gutachten, Filmprüfungen und anderem.

Für die Jugendschutzförderung bei den freien Trägern der Jugendhilfe stehen in dem Titel 07 050 - 684 62 insgesamt 1.158.000 DM (1988: 1.127.900 DM) zur Verfügung.

Diese Mittel sind für die institutionelle Förderung von drei Landesarbeitsgemeinschaftsstellen für Jugendschutz, für die Förderung von Maßnahmen und Fachkräften des Jugendschutzes bei Trägern der freien Jugendhilfe, für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zentraler Träger sowie für die Förderung des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten vorgesehen.

Institutionell gefördert werden die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle NW e.V., Köln, die Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz NW e.V., Münster, und der Evgl. Arbeitskreis für Jugendschutz NW, Münster, mit zusammen 775.000 DM (1988: 757.200 DM).

Für zentrale Jugendschutzmaßnahmen (07 050 - 547 62 Ut. 1) und die Förderung von Jugendschutzmaßnahmen sowie von ausgebildeten, hauptamtlichen Jugendschutzfachkräften (07 050 - 684 62 Ut. 3), sind für 1989 insgesamt 342.000 DM (1988: 310.000 DM) vorgesehen. Davon werden mit 192.000 DM (1988: 160.000 DM) 16 Jugendschutzfachkräfte bei den freien Trägern des Jugendschutzes gefördert, die teils örtlich, teils überörtlich tätig sind.

Für Fortbildungsmaßnahmen (Multiplikatoren-Aus- und -Weiterbildung) von landeszentral tätigen freien Trägern des Jugendschutzes (z.B. die Aktion Jugendschutz in Köln), für die Entwicklung und Herausgabe von pädagogischen Aufklärungsschriften sowie allgemeiner Informations- und Aufklärungsmaterialien zu den verschiedenen Bereichen akuter Jugendgefährdungen werden 1989 wiederum 74.000 DM (1988: 72.400 DM) zur Verfügung stehen.

Als Vorhaben von landeszentraler Bedeutung wird seit 1984 das Informations- und Dokumentationszentrum Psychokulte/Jugendsekten bei der Aktion Psychokultgefahren e.V. in Düsseldorf gefördert. Die als Personalkostenzuschuß gegebene Förderung für 1989 soll rd. 117.000 DM (1988: 138.300 DM) betragen. Der Minderbetrag gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem Wegfall eines zweckgebundenen Betrages, der 1988 für die Beschaffung einer ADV-Anlage benötigt wurde. Die Anschaffung dieser Anlage war für das Informations- und Dokumentationszentrum Psychokulte/Jugendsekten erforderlich geworden, um auf die vielen privaten und amtlichen Anfragen umgehend Auskunft erteilen zu können.

Ferner möchte ich noch erwähnen, daß das Land bei Kapitel 07 050 Titel 632 00 "Erstattung von Verwaltungskosten der Länder" - also außerhalb der "Jugendschutz-Titel" - einen finanziellen Beitrag zum Jugendmedienschutz in Höhe von 52.900 DM (1988: 48.500 DM) leistet, und zwar für Personal- und Sachkosten von zwei Ständigen Vertretern der Länder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK). Diese hauptamtlich tätigen Medienexperten führen den Vorsitz in den Prüfungsgremien der FSK (an Stelle der obersten Landesjugendbehörden) und sind der Form nach Angestellte des Landes Rheinland-Pfalz, das die obersten Jugendbehörden z.Zt. bei der FSK vertritt. Auf diese Weise wird die Einwirkung der Länder auf das Freigabeverfahren in sichtbarer Weise zum Ausdruck gebracht. In früheren Jahren hatte die Filmwirtschaft den Vorsitz in den Prüfungsgremien. Die neue Regelung geht zurück auf eine förmliche Ländervereinbarung "über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern".

Da die Anzahl der FSK-Verfahren zahlenmäßig sehr stark zugenommen hat (1987: 1.200 Anträge), werden in Zukunft auch von den einzelnen Ländern namentlich benannte Beamte den Prüfungsvorsitz nebenamtlich übernehmen.

Ein bedeutsamer Aufgabenbereich meines Hauses ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierfür weist der Landesjugendplan entsprechende Mittel aus. Während der Gesamtansatz des 39. Landesjugendplanes (einschließlich der jugendpolitischen Förderungen aus den Einzelplänen des Landtags sowie des Kultus- und Wissenschaftsministers) 205,7 Mio DM (Vorjahr: 214,2 Mio DM) beträgt, entfällt davon auf den eigentlichen Kernbereich des Landesjugendplanes (Titelgruppe 61 im Kapitel 07 050) ein Betrag von rd. 172,3 Mio DM. Dies macht bei den Ausgabeansätzen gegenüber dem Vorjahr von insgesamt 167,4 Mio DM eine Steigerung um rd. 4,9 Mio DM = 2,9 v.H. aus. Zusätzlich ist im Landesjugendplan (Pos. III/2) ein Ansatz aus dem Kapitel 07 020 Titelgruppe 70 in Höhe von rd. 21 Mio DM (Vorjahr: 38,2 Mio DM) ausgebracht, der für einen Teil des Gesamtprogramms zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vorgesehen ist.

Nachdem 1988 einige unumgängliche Kürzungen in den Förderbereichen Bildungsmaßnahmen und Investitionen vorgenommen werden mußten, sieht der Haushaltsentwurf 1989 für den eigentlichen Kernbereich des Landesjugendplanes erfreulicherweise keine Ansatzminderungen vor. Entweder konnten die Ansätze hier in Vorjahreshöhe gehalten oder sogar geringfügig angehoben werden. Auch in 1989 weisen die einzelnen Förderungspositionen entspre-

chend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten unterschiedliche Ansatzgestaltungen auf. Besonders erfreulich ist die Ansatzsteigerung bei den reinen Personalförderungen der Positionen I 8 - Jugendbildungsreferenten - und III 1 - Betreuung in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche Fachkräfte - sowie die Erhöhung fast aller Förderleistungen für die Personal- und Betriebskosten einschl. Planung und Leitung und der sozialpädagogischen Hilfen im Übergang Schule - Beruf.

Die Entwicklung in den einzelnen Abschnitten des Landesjugendplans läßt sich wie folgt kennzeichnen:

In Abschnitt I werden für Bildungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Referenten und Betriebskosten in Jugendbildungsstätten rd. 40 Mio DM zur Verfügung stehen, das sind 1.449.000 DM = 3,75 v.H. mehr als im Vorjahr.

Unter Berücksichtigung der Priorität der Personalkostenförderung werden die Ansätze der Personal- und Betriebskostenförderungspositionen (Pos. I 8 und I 14 LJPl.) dieses Abschnitts um rd. 3,2 v.H. bzw. rd. 2,1 v.H. angehoben (Pos. I 8 LJPl mit 14,72 Mio DM gegenüber dem Vorjahr 453.000 DM mehr, Pos. I 14 LJPl mit 2,91 Mio DM = 61.000 DM mehr als im Vorjahr). Mit der Anhebung der Mittel der Pos. I 2 - Bildungsarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände - um 445.000 DM = 3,27 v.H. auf 14.045.000 DM und der Pos. I 15 - Arbeitsmittel im Rahmen der Jugendverbandsarbeit - um 30.000 DM = 9,1 v.H. auf 360.000 DM wird insbesondere verhindert werden können, daß die Neueinbeziehung von voraussichtlich 3

weiteren landeszentralen Jugendverbänden in die Förderung aus Landesjugendplan-Mitteln zu einer Kürzung der Anteilsquoten der schon geförderten Jugendorganisationen führt.

Die Ansatzsteigerungen der Pos. I 3 d - Bildungsmaßnahmen im Rahmen von Aktivitäten sonstiger Träger der Jugendarbeit - um 150.000 DM = 66,5 v.H. auf 375.500 DM und der Pos. I 16 a - Bildungsmittel und Jugendwettbewerbe im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit sowie der offenen Jugendarbeit, der Jugendarbeit in Jugendwohnheimen und des Paritätischen Jugendwerks - um 5.000 DM = 3,5 v.H. auf 150.000 DM wird in 1989 die erstmalige Förderung des Paritätischen Jugendwerks im DPWV Landesverband NRW zulassen. Die Anhebung der Mittel der Pos. I 12 - Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit - um 200.000 DM = 50 v.H. auf 600.000 DM wird insbesondere die Förderung neuer Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen ermöglichen.

Schwerpunkt der Förderung der Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan bleibt auch in 1989 die in Abschnitt II ausgewiesene Förderung der offenen Jugendarbeit. Der Ansatz für Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten mit hauptberuflichen Mitarbeitern (Pos. II 1) bleibt in 1989 mit rd. 61 Mio DM gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die "Überrollung" des Ansatzes wird in 1989 keine Erhöhung der Förderungssätze in Anpassung an die steigenden Personalausgaben ermöglichen. Da in 1988 jedoch für diesen Zweck eine Förderungssatzerhöhung um 3 v.H. erfolgte, die tatsächliche Tarifsteigerung für 1988 gerechnet auf das ganze Jahr jedoch weniger als 2 v.H. beträgt und für 1989 nur 1,4 v.H. betragen

wird, erscheint die verbleibende Differenz von 0,4 v.H. als für die Träger verkraftbar.

An dem 1988 erstmals praktizierten Wegfall der bisherigen Förderung der 4. Fachkraftstellen (55 von insgesamt 1.530 Stellen in Heimen der offenen Tür) muß festgehalten werden. Ein Arbeitsplatzrisiko bei diesen 55 Stellen traf 16 Fachkräfte bei freien Trägern. Aus fachlicher Sicht ergab sich diese Entscheidung aus dem allgemeinen Trend zu kleineren, überschaubareren Einrichtungen.

Die Wiederbesetzungsförderungssperre mußte in 1988 entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelung von 6 auf 9 Monate ausgedehnt werden. Sie wird jedoch in Berücksichtigung der schwierigen Arbeit in den offenen Jugendeinrichtungen nur bei Einrichtungen mit mehr als 2 hauptberuflichen Fachkräften und auch nur für einen Personalwechselfall im Jahr angewandt.

Mit dem Ziel einer Sicherung der Förderung der offenen Jugendarbeit - u.a. auch durch stärkere Einbeziehung der Jugendämter in die Entscheidungszuständigkeit - finden z.Zt. im politischen Raum Überlegungen zu einer Neugestaltung der Förderung statt; diese sind noch nicht abgeschlossen.

Die Betriebskostenförderung für die 526 Heime der teiloffenen Tür (Pos. II 2 LJPl.) bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abschnitt III - Jugendberufshilfe - enthält neben dem Bereich "Beschäftigungshilfen zur beruflichen Eingliederung jugendlicher

Arbeitsloser" zwei weitere wichtige Förderungsbereiche, die der Jugendhilfe im engeren zuzurechnen sind:

Durch die Pos. III 1 LJPl. soll die Betreuung junger Menschen in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte gesichert werden.

Mit rd. 15.200 Heimplätzen in ca. 210 Jugendwohnheimen (Grundlage: Jugendwohnheimverzeichnis NRW 1985) wird in NRW ein beachtliches pädagogisch betreutes Wohnangebot für junge Menschen in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Berufstätigkeit, beruflicher Fortbildung und Umschulung, aber auch für arbeitslose Jugendliche vorgehalten. Dabei befinden sich mehr als zwei Drittel der angebotenen Heimplätze in sog. "Berufs-Internaten". Dies sind Jugendwohnheime, in denen junge Menschen während einer zeitlich begrenzten beruflichen Bildungsphase untergebracht sind.

Im Haushaltsjahr 1987 konnte - wie in 1986 - aus Landesmitteln die Anstellung von 84 Heimleitern und 376 Erziehern gefördert werden. Dabei stand dem haushaltsmäßigen Ansatz von 13,485 Mio DM ein tatsächlicher Förderungsbedarf von 15,468 Mio DM gegenüber; der richtlinienmäßige Förderungssatz von 70 v.H. konnte daher trotz der für 1987 erfolgten Erhöhung des Ansatzes um 585.000 DM nur durch Verwendung von Restbeträgen aus anderen deckungsfähigen Unterteilen des Titels erreicht werden. Auch in 1988 wird der richtlinienmäßige Förderungssatz nur erreicht werden können, wenn aus den anderen deckungsfähigen Unterteilen des Titels Restmittel verbleiben und zur Deckung herangezogen werden können.

Auch mit der für 1989 vorgesehenen Anhebung des Haushaltsansatzes um 515.000 DM auf 14 Mio DM - eine stärkere Anhebung des Ansatzes ist mit Rücksicht auf die schwierige Haushaltslage des Landes und die bei anderen Positionen des Landesjugendplanes zu berücksichtigenden Anmeldungen in 1989 nicht möglich - wird der aus der richtlinienmäßigen Förderung sich ergebende Förderungsbedarf nicht in voller Höhe abgedeckt werden können. Es bleibt abzuwarten, ob dies zu einem Abbau der Kapazitäten führen wird, weil nicht zuletzt auch aufgrund der demographischen Entwicklung einzelne Träger die bisherige Zweckbestimmung ihrer Einrichtungen unter dem dadurch entstehenden finanziellen Druck nicht aufrecht erhalten werden können. Eine gewisse Entlastung des Haushaltstitels wird von mir derzeit dadurch angestrebt, daß ich in Absprache mit dem Landesarbeitsamt bemüht bin, die Betriebskostenförderung der Jugendwohnheime, die Bestandteile von Berufsbildungswerken sind, insoweit einzustellen, als entsprechende Kostenanteile von der Arbeitsverwaltung auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes zu übernehmen sind.

Bei der Position III 3 LJPl - Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf - konnte der Ansatz von 15,85 Mio DM in 1982 auf 23,651 Mio DM im Haushaltsjahr 1987 angehoben werden. Diese Entwicklung konnte im Haushaltsjahr 1988 nicht fortgesetzt werden. Die im Haushaltsansatz für das Jahr 1988 vorgenommene Kürzung um 1,1 Mio DM gegenüber dem Vorjahr führte zwar nicht zu einer Einschränkung der Landesförderung bei den Betriebsausgaben für Werkeinrichtungen, machte

jedoch eine erhebliche Verringerung der Landesförderung bei den Bildungsveranstaltungen im gleichen Förderungsbereich notwendig.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die mit finanzieller Unterstützung meines Hauses von der Projektgruppe "Sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung" erstellte Untersuchung des Landesjugendplan-Programms "Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf", deren Schlußbericht auch Ihnen vorliegt. In dem zitierten Endbericht über das Untersuchungsvorhaben wurde u.a. die Feststellung getroffen, daß für die Zielgruppe "Sozial- und bildungsbenachteiligter junger Menschen" kein alternatives Maßnahmenangebot vorhanden ist. Ich teile diese Auffassung und freue mich daher, daß es gelungen ist, für 1989 eine Erhöhung des Ansatzes bei dieser Position um 899.000 DM auf 23,45 Mio DM vorzusehen. Ich strebe an, daß der Erhöhungsbetrag insbesondere für bestehende Einrichtungen eingesetzt wird, um diese personell so auszustatten, daß ihre Arbeitsfähigkeit gestärkt wird. Das bedeutet, daß zunächst eine Aufstockung des Personals in jenen zwischen 1983 und 1985 entstandenen Einrichtungen erfolgen kann, die mit einer personellen Grundausstattung von drei Sozialpädagogen/Werkanleitern auskommen müssen und bei denen, wie mir immer wieder berichtet wird, bei Urlaub, Mutterschaft, Krankheit, Fortbildung usw. stets eine Gefährdung des Betriebsablaufs eintritt. Klarstellend muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß auch die nunmehr vorgesehene Erhöhung des Ansatzes nicht ausreichen wird, um alle förderungsfähigen, z.Zt. bei den Landschaftsverbänden zur Förderung angemeldeten Maßnahmen dieses Aufgabenbereiches berücksichtigen zu

können. Nachdem die im Jahr 1985 erfolgte beträchtliche Erhöhung des Mittelansatzes dazu genutzt werden konnte, bei den bereits damals bestehenden Einrichtungen erforderliche Personalaufstockungen vorzunehmen und neue Einrichtungen zu schaffen, ist die Nachfrage auch in den letzten Jahren weiterhin unverändert stark geblieben. Den Landschaftsverbänden liegen z.Zt. Förderungsanträge und Anfragen mit einem geprüften jährlichen Gesamtvolumen von über 10 Mio DM vor. Auch reicht der genannte Erhöhungsbetrag nicht aus, um die in einigen Einrichtungen bereits im Rahmen von ABM eingesetzten "Stützlehrer" in ihrer zukünftigen Tätigkeit abzusichern, obwohl die überwiegende Mehrzahl der Fachkräfte, aber auch der Träger von Jugendwerkstätten und auch die oben genannte Untersuchung, die Notwendigkeit eines qualifizierten Stützunterrichtes als integrierten Bestandteil der Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung erkannt hat.

Trotz der schwierigen Haushaltslage des Landes sind die Ansätze für die Jugend- und Kinderferienmaßnahmen - Abschnitt IV LJPl.: Kinder- und Jugenderholung - unverändert geblieben. Die für 1989 vorgesehenen Förderungsmittel betragen seit 1985 zusammen 12,25 Mio DM. Das ist zur Abdeckung des bestehenden Bedarfs zwar nicht ausreichend, gibt den Trägern der Kinder- und Jugendferienmaßnahmen aber wenigstens die notwendige Planungssicherheit in diesem Umfang.

Die Ansätze für die Bauprogramme für Jugendeinrichtungen in Abschnitt V des Landesjugendplans - ohne Studentenwohnheimbau - werden gegenüber 1988 auf 9,9 Mio DM angehoben. Nach Abzug von

Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen früherer Haushaltsjahre in Höhe von 9,3 Mio DM und Hinzurechnung der vorgesehenen neuen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,75 Mio DM ergibt sich für 1989 ein Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben von 5,35 Mio DM.

Mit diesem Betrag wird, wie in den Jahren seit 1981, eine Neubauförderung praktisch unmöglich sein, da sich die Förderung nahezu ausschließlich auf bauerhaltende Maßnahmen bei vorhandenen Einrichtungen beschränken muß.

Die Förderung aus Landesmitteln für Baumaßnahmen bei Heimen der teiloffenen Tür und Jugendfreizeitheimen - Ansatz 1987 550.000 DM - mußte schon in 1988 entfallen. Die Kürzung der Investitionsmittel des Landesjugendplans zwingt dazu, die verbleibenden Mittel zu konzentrieren auf Erhaltungsmaßnahmen für Jugendeinrichtungen von regionaler oder landesweiter Bedeutung, da deren Träger ausschließlich auf die Förderung aus Landesmitteln angewiesen sind. Jugendfreizeitheime und Heime der teiloffenen Tür müssen wegen ihres eindeutig rein örtlichen Bezugs in die alleinige Förderungsverantwortung der Kommunen gestellt werden.

In Abschnitt VI - Planungs- und Leitungsaufgaben - stehen mit rd. 6,7 Mio DM, gegenüber dem Vorjahr 315.000 DM = 5 v.H. mehr, zur Verfügung. Mit dieser Anhebung soll in Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen den gestiegenen Personal- und Sachkosten der Träger durch Erhöhungen zwischen 1,6 - 4,6 v.H. Rechnung getragen werden. In der Pos. VI 2 LJPl - Jugendverbände - soll

die Erhöhung um 180.000 DM die Einbeziehung von 3 neuen Jugendverbänden in die Förderung ermöglichen. Über die neu eingeführte Pos. VI 7 LJPl kann das Paritätische Jugendwerk im DPWV Landesverband NRW 1989 erstmalig in die Förderung einbezogen werden. Hierzu stehen Mittel in Höhe von 80.000 DM zur Verfügung.

In Abschnitt VII - Leistungen nach dem Sonderurlaubsgesetz - sieht der Landesjugendplan 1989 unverändert gegenüber 1988 einen Ansatz von 3,5 Mio DM vor.

Um das in der Jugendarbeit im besonderen Maße erforderliche ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, sieht das Sonderurlaubsgesetz in seiner Fassung vom 27.03.1984 (GV. NW. S. 211) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch der Arbeitnehmer auf Gewährung von unbezahltm Sonderurlaub von bis zu 8 Arbeitstagen vor. Die Arbeitnehmer können dann vom Träger der Maßnahme, für die Sonderurlaub gewährt worden ist, vollen oder teilweisen Ausgleich des entstandenen Verdienstausfalls erhalten. Hierfür stellt das Land den Maßnahmeträgern Mittel aus der Pos. VII 1 LJPl. zur Verfügung.

Der seit 1986 unverändert gebliebene Ansatz von jährlich 3,5 Mio DM bei dieser Position wird nach den bisher vorliegenden Informationen erstmals im Haushaltsjahr 1988 voraussichtlich nicht ausreichen, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern einen vollen Ausgleich des Verdienstausfalls - wie in den Vorjahren - zu gewähren, da voraussichtlich das Antragsvolumen erstmals den Ansatz übersteigen wird. Eine endgültige Feststellung, ob bereits 1988 in ein-

zelenen Fällen nicht der volle Ausgleich gewährt werden kann, kann jedoch erst getroffen werden, wenn die entsprechenden Erstattungsanträge für die Sommerferien sowie für die Herbstferien abgerechnet worden sind.

Angesichts der angespannten Finanzlage ist jedoch auch für 1989 eine Anhebung des Mittelansatzes bei dieser Position nicht geplant. Dies wird voraussichtlich dazu führen, daß 1989 generell ein voller Ausgleich des entstehenden Verdienstausfalls nicht mehr gewährt werden kann.